

**Prüfungsordnung
für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang aus-
ländischer Studienbewerber*innen (DSH) an der Universität
Greifswald**

Vom 3. September 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), erlässt die Universität Greifswald die nachstehende Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Nachteilsausgleich und Prüfungsgebühr
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensvorschriften
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Änderung, Übergangsbestimmungen

Anlage:

Nachzuweisendes sprachliches Eingangsniveau für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Greifswald

A. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz

(HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Absatz 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zur überwiegenden Zahl der Studiengänge und Studienabschlüsse. Für einige Studiengänge und Studienabschlüsse ist das Erreichen des Niveaus DSH-3 erforderlich (s. Anlage zu dieser Prüfungsordnung).

(3) Gemäß § 1 Absatz 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

(4) Vom Ablegen der DSH an der Universität Greifswald sind Studienbewerber*innen freigestellt, die

1. die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Sekundarschulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht oder
2. sich aus einem Staat oder einer Region bewerben, in dem/der Deutsch Amtssprache oder offizielle Sprache ist, und die ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben oder
3. ein Studium in deutscher Sprache an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich absolviert haben oder
4. die DSH mit der Stufe 2 oder 3 an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule, die für die Abnahme der DSH registriert ist, abgelegt haben oder
5. die Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben oder
6. ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweisen, wobei den jeweiligen Fachbereichen individuelle Sprachprüfungen zur Feststellung des sprachlichen Niveaus vorbehalten bleiben oder
7. das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973) auf dem Niveau C1 nachweisen können bzw. die in mindestens drei Prüfungsteilen C1 und in einem Prüfungsteil B2 erreicht haben oder
8. für einen kurzzeitigen Studienaufenthalt (maximal zwei Semester) ohne das Ziel eines Abschlusses befristet immatrikuliert werden oder
9. den „TestDaF“ mit mindestens viermal Stufe 4 bzw. 16 Punkten bestanden haben oder

10. ein Zeugnis über das bestandene „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“ nachweisen. Das „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“ löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – „Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP)“, „Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS)“ und „Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“ – ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen „Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP)“, „Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS)“ und „Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“ zum Stichtag 31.12.2016 mehr als fünf Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen. (nach RO-DT § 8 Absatz 2 (b)) oder
11. für die Bewerbung in einem Studiengang, der mit DSH Stufe 1 oder 2 studiert werden kann, das Zertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“ nachweisen können oder
12. Inhaber*innen von ausländischen Zeugnissen sind, die gemäß Ziffer 3 4. Spiegelstrich der Vereinbarung zum „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind (§ 8 Absatz 2 Buchstabe c nach RO-DT) oder
13. ein Abschlusszeugnis der 10. Klasse einer deutschen Schule in Deutschland nachweisen.

(5) Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 394) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus.

§ 3 Zulassung, Nachteilsausgleich und Prüfungsgebühr

(1) Auf Antrag erteilt die Universität Greifswald die Zulassung zur DSH. Die Zulassung zur DSH setzt eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung für ein Fachstudium voraus. Der Antrag ist regelmäßig mit dem Antrag auf ein Fachstudium zu stellen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der*die sich Bewerbende aufgrund einer fehlenden Hochschulzugangsberechtigung nicht zum Studium an der Universität Greifswald zugelassen werden kann

oder

2. der*die sich Bewerbende die für die Prüfung notwendigen sprachlichen Voraussetzungen von Deutschkenntnissen auf mindestens C1-Niveau nicht nachweisen kann oder
3. der*die sich Bewerbende die Prüfungsgebühr nicht entrichtet hat oder
4. die höchstmögliche Anzahl der Prüfungsteilnehmenden erreicht ist. Diese Anzahl wird jeweils von der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Informationen über die form- und fristgerecht einzureichenden Unterlagen für ein Fachstudium und das Bewerbungsverfahren erteilen das International Office und das Studierendensekretariat der Universität.

(3) Macht ein*e Prüfungsteilnehmende*r bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die Entscheidung nach Satz 1 und 2 trifft die Prüfungskommission.

(4) Für die Teilnahme an der DSH wird nach Maßgabe der Gebührenordnung der Universität Greifswald eine Gebühr erhoben.

(5) Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungen sind am gleichen Standort innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen. Die Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Der*die Prüfungsteilnehmende kann nicht von ihr befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Absatz 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) LV und WS bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein*e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte*r hauptamtliche*r Mitarbeitende*r der Universität Greifswald als Prüfungsvorsitzende*r verantwortlich. Diese Person wird vom Rektor bzw. der Rektorin der Universität Greifswald als Prüfungsvorsitzende*r bestellt.
- (2) Der*die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeitenden der Universität Greifswald zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Universität Greifswald als Gäste teilnehmen, z. B. Vertreter*innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs/der Fakultät, in dem/der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensvorschriften

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahren und Widerspruchsverfahren finden die §§ 44 bis 48 RPO Anwendung.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung umfasst alle Teile der DSH.

§ 9

Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom*von der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung der Universität Greifswald den Bestimmungen der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ entspricht und bei der HRK (99-02/14, 03.09.2020) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.);

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit);
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Zur Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes: Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
- b) Durchführung: Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
- c) Aufgaben: Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung des Gedankengangs.
- d) Bewertung: Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

- a) Art und Umfang des Textes: Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.
- b) Aufgaben LV: Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des

Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden: Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.

- c) Bewertung LV: Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
- d) Aufgaben WS: Die Aufgaben beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen beinhalten.
- e) Bewertung WS: Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

- a) Aufgaben: Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln, wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc., elizitiert werden. Als Vorgaben können nichtlineare, diskontinuierliche Texte wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.
- b) Bewertung: Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecher*innenwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten etc.) umzugehen.

- a) Durchführung: Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 20 Minuten. Die Vorbereitung auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- b) Aufgaben: Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal fünf Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu

komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln, wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc., elizitiert werden.

- c) Bewertung: Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die bisherige Prüfungsordnung vom 6. Mai 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 8. Mai 2013), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.12.2013) tritt nach einer Übergangsregelung von einem Jahr nach Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung außer Kraft und wird durch diese Prüfungsordnung ersetzt.

(3) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden mit einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

(4) Diese Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) vom 18.01.2019 und zustimmender Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 11.03.2019 und der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019 in Kraft.

(5) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 10 Absatz 1 RO-DT.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2020, der mit Beschluss des Senats vom 20. Mai 2020 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 3. September 2020.

Greifswald, den 03.09.2020

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.12.2020

Anlage:

Nachzuweisendes sprachliches Eingangsniveau für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Greifswald

Generell nachzuweisendes Sprachniveau:

DSH Stufe 2 bzw. TestDaF Stufe 4 (= uneingeschränkte Zulassungsstufe für alle Studiengänge/Abschlüsse)

Besondere/gesonderte Regelungen:

Für die Zulassung zum Studium in den Studiengängen:

- Deutsch als Fremdsprache B.A.
- Germanistik B.A.
- Germanistische Literaturwissenschaft M.A.
- Sprache und Kommunikation M.A.
- **Sprache und Kommunikation – international M.A.**
- Kultur-Interkulturalität-Literatur M.A.
- Kommunikationswissenschaft B.A.
- Organisationskommunikation M.A.
- Deutsch (Lehramt Regionale Schule und Gymnasium, Beifach, Grundschule) Staatsexamen
- Humanmedizin Staatsexamen
- Zahnmedizin Staatsexamen

wird gefordert: DSH Stufe 3 bzw. TestDaF Stufe 5

Für die Zulassung zum Studium in dem Studiengang:

- Nachhaltigkeitsgeographie M.Sc.

wird gefordert: DSH Stufe 1 bzw. TestDaF Stufe 3